

Aktuelle Meldung der Stadt Brunsbüttel über das Recht auf Widerspruch gegen die Erteilung einer Gruppenauskunft aus dem Melderegister anlässlich von Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten (Familiename, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gem. § 50 Abs. 5 BMG hat die betroffene Person das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Der Widerspruch kann gegenüber der Stadt Brunsbüttel im FD 14 - Ordnung und Sicherheit, Bürgerbüro, Albert-Schweitzer-Straße 9, 25541 Brunsbüttel, schriftlich eingelegt werden.

Brunsbüttel, den 26.06.2026

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister
Fachdienst 14 – Ordnung und Sicherheit, Bürgerbüro
Im Auftrag
gez. Helge Harbeck